



Antwort zur Anfrage Nr. 0494/2024 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend
Tagesordnung nach den Regeln der Geschäftsordnung - öffentliche Einwohnerfragestunde (FREIE WÄHLER)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In den Sitzungen des Finanzausschusses sind Bürgerfragen in den letzten Sitzungen wiederholt verhindert worden. Weshalb hält sich der Finanzdezernent nicht an die Geschäftsordnung?

§ 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung regelt, dass im Stadtrat eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird und für die Sitzungen der Ortsbeiräte die gleiche Regelung gilt.

Hingegen werden Fragestunden in Ausschusssitzungen bei Bedarf von der bzw. dem Vorsitzenden anberaumt.

§ 23 der Geschäftsordnung, die die sinngemäße Anwendung regelt, findet aufgrund dieser speziellen Regelung in § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung im vorliegenden Fall keine Anwendung.

2. Was unternimmt die Verwaltung, damit alle Ausschüsse in Zukunft in ihren öffentlichen Teil der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde aufnehmen?

Der/die Vorsitzende der Ausschüsse legen gemäß § 46 Abs. 3 GemO die Tagesordnung fest und entscheiden somit, ob eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden soll. Dadurch sind Einwohnerfragestunden nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Dies ist kein Einschnitt in das Fragerecht der Einwohner:innen, da sie die Möglichkeit haben, ihre Fragen zu allen Themen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung und somit auch zu allen Themen, die in Ausschüssen behandelt wurden, in der Einwohnerfragestunde des Stadtrates zu stellen.

Mainz, 29. Februar 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister